



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 36.425/2-I/2/87

Wien, am 26. November 1987

ANFRAGEBEANTWORTUNG

=====

949 IAB
1987 -11- 30
zu 1032 IJ

Zu der von den Abgeordneten Mag. GEYER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 15. Oktober 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1032/J, betreffend einen Beamten der Staatspolizei, der eine Demonstrantin unmenschlich und erniedrigend behandelte und sie durch eine rechtswidrige Verhaftung in ihrer persönlichen Freiheit beschränkte, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gegen GrInsp. Horst SIMADER sind keine dienstrechtlichen oder disziplinären Maßnahmen ergriffen worden, da der Sachverhalt, wie er dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegt, erst nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 94 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu Tage kam. Der Bundespolizeidirektion Wien gelangte dieser Sachverhalt nämlich erst am 28. Oktober 1985 aufgrund eines Berichtes der Polizeibehörde bei der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis, während die Verjährungsfrist am 16.9.1985 ablief.

Zu Frage 2:

Gruppeninspektor Horst SIMADER ist weiterhin im Polizeidienst tätig.

Zu Frage 3:

Ob ein Rückersatzanspruch gemäß § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes gegen Gruppeninspektor Horst SIMADER besteht bzw.

- 2 -

inwieweit ein solcher durchgesetzt werden kann, wird derzeit einer Überprüfung durch die Finanzprokurator unterzogen.

Karl Plesch